# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 21. Juli 2008 Kolonnenstraße 30 L Telefon: 030 78730-265 Telefax: 030 78730-320

Telefax: 030 78730-320 GeschZ.: II 29.1-1.70.6-13/05

> Deutsches Institut V für Bautechnik

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-70.6-131

Antragsteller: Joh. Sprinz GmbH & Co. KG

Lagerstraße 13

88287 Grünkraut-Gullen

Zulassungsgegenstand: Begehbare Verglasungen "Spri BG"

Geltungsdauer bis: 31. Juli 2013

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und sechs Anlagen.

721953.08

# I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Deutsches Institut Mür Bautechnik

# II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

# 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

# 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand sind die begehbaren ebenen rechteckigen Verglasungen "Spri BG" der Firma Joh. Sprinz GmbH & Co. KG in Grünkraut-Gullen. Abhängig von Plattenaufbau und Art der Lagerung werden die Systeme L27TFF, L31TFF, L35TFF, L41TFF, L31TTT, L35TTT, P34TET und P38TET unterschieden (Anlage 1).

Die begehbaren Verglasungen "Spri BG" bestehen aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG), welches aus drei ebenen rechteckigen Glasplatten und zwei PVB-Folien gemäß Abschnitt 2.1.1 besteht. Die Glasaufbauten und die maximal zulässigen Abmessungen sind Tabelle 1 und den Anlagen zu entnehmen.

Die Systeme L27TFF, L31TFF, L35TFF, L41TFF, L31TTT und L35TTT werden 4-seitig linienförmig gelagert. Die Systeme P34TET und P38TET werden 2-seitig linienförmig auf Druck gelagert und zusätzlich mit 4 Punkthaltern des Typs "Spripoint 32 M10" nach Abschnitt 2.1.2 in ihrer Lage gesichert.

Die Glasauflager, die Befestigung der Auflager an der tragenden Unterkonstruktion, die Unterkonstruktion und ggf. erforderliche Konstruktionen zur Absturzsicherung (z. B. Geländer) sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und sind nach den geltenden Technischen Baubestimmungen zu bemessen und auszuführen.

### 1.2 Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nur für Bereiche mit planmäßigem Personenverkehr und üblicher Nutzung.

Die Verglasungen dürfen nicht befahren werden.

Die zulässigen Lasten für die Glasplatten sind Abschnitt 3.2 zu entnehmen.

Die Verglasungen dürfen auch als Durchlaufsysteme (z. B. Podest) angewendet werden. Die maximalen Stützweiten, die minimalen Auflagerbreiten und Befestigungsabstände nach den Anlagen 4 bzw. 5 sind einzuhalten.

Die Lastannahmen sind abhängig von der Nutzung in jedem Anwendungsfall auf Basis der geltenden Technischen Baubestimmungen zu überprüfen.

Die Verglasungen dürfen horizontal oder mit einem Neigungswinkel von maximal 5° zur Horizontalen (z. B. für Rampen) angeordnet werden.

## 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 VSG

Für die Herstellung des VSG dürfen folgende Glaserzeugnisse verwendet werden:

- Floatglas (Kalk-Natronsilicatglas) mit CE-Kennzeichnung nach EN 572-9<sup>1</sup> und Ü-Zeichen nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.10,
- Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG) des Typs "Spridur-ESG" der Firma Joh. Sprinz GmbH & Co. KG in Grünkraut-Gullen mit CE-

in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 572-9:2005-01: Glas im Bauwesen, Basisglaserzeugnisse aus Kalk-Natronsilikatglas-Teil 9: Konformitätsbewertung/Produkt-ches Institu norm

EN 572-9:2004-10

Kennzeichnung nach EN 12150-2<sup>2</sup> und Ü-Zeichen nach Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.12,

 Teilvorgespanntes Glas (TVG) "Spridur TVG" nach den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-70.4-57<sup>3</sup>.

Alle Kanten sind nach EN 12150-14 bzw. EN 1863-15 poliert oder höherwertig auszuführen.

Das VSG wird aus drei ebenen rechteckigen Glasplatten und zwei PVB-Folien gemäß Anlage 11.8 der Bauregelliste A Teil 1 hergestellt und muss den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, Ifd. Nr. 11.14 "Verbund-Sicherheitsglas mit PVB-Folie" bzw. der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-70.4-57<sup>3</sup> entsprechen. Abweichend zur Z-70.4-57 darf auch VSG aus TVG und Floatglas bzw. ESG hergestellt werden.

Der Plattenaufbau der einzelnen Systeme ist Tabelle 1 zu entnehmen. Die maximal zulässigen Plattenabmessungen nach Anlage 1 bzw. 2 und 5 sind einzuhalten.

Der Durchmesser der Senkbohrung der Systeme mit zusätzlichen Punkthaltern ist Anlage 5 zu entnehmen.

Wird die Oberfläche der obersten Platte beschichtet, so muss der Bedruckungsgrad so eingestellt sein, dass eventuelle Risse im Glas erkannt werden können. Bis auf die oberste Platte müssen alle anderen Platten unbeschichtet bleiben.

	_
System	Plattenaufbau von oben nach unten in [mm]
L27TFF	8 TVG / 1,52 PVB / 8 Floatglas / 1,52 PVB / 8 Floatglas
L31TFF	8 TVG / 1,52 PVB / 10 Floatglas / 1,52 PVB / 10 Floatglas
L35TFF	8 TVG / 1,52 PVB / 12 Floatglas / 1,52 PVB / 12 Floatglas
L41TFF	8 TVG / 1,52 PVB / 15 Floatglas / 1,52 PVB / 15 Floatglas
L31TTT	8 TVG / 1,52 PVB / 10 TVG / 1,52 PVB / 10 TVG
L35TTT	8 TVG / 1,52 PVB / 12 TVG / 1,52 PVB / 12 TVG
P34TET	8 TVG / 1,52 PVB / 15 ESG / 1,52 PVB / 8 TVG
P38TET	8 TVG / 1.52 PVB / 19 ESG / 1.52 PVB / 8 TVG

Tabelle 1: Plattenaufbau der Verbund-Sicherheitsgläser

# 2.1.2 Auflager

Die Blockprofile der 4- und 2-seitigen linienförmigen Lagerung bzw. der Zwischenlager nach den Anlagen 3, 4 und 6 müssen aus Silikon gemäß den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben bestehen und eine Shore-A-Härte zwischen 60±5 und 80±5 nach DIN 53505<sup>6</sup> aufweisen. Die Profile müssen elastisch, dauerhaft, mindestens 30 bzw. 35 mm breit und mindestens 5 mm und maximal 10 mm dick sein.

Die Rundschnur und die Silikonverfugung der 4-seitig linienförmig gelagerten Systeme nach Anlage 3 müssen elastisch, dauerhaft und mit den angrenzenden Stoffen verträglich sein sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Detailangaben entsprechen.

Die Ausführung, die Abmessungen und die Materialien der zusätzlichen Punkthalterung des Typs "Spripoint 32 M10" der Firma Joh. Sprinz GmbH & Co. KG nach Anlage 6

2 EN 12150-2:2004-10 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12150-2:2005-01: Glas im Bauwesen, Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas-Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm 3 Z-70.4-57 vom 19.09.05 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für: "Teilvorgespanntes Glas "Spridur TVG" und Verbund-Sicherheitsglas "Sprisafe-VSG/TVG" EN 12150-1:2000-06 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 12150-1:2000-11: Glas im Bauwesen, Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas-Teil 1: Definition und Beschreibung 5 EN 1863-1:2000-01 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 1863-1:2000-03: Glas im Bauwesen Teilvorgespanntes Kalknatronglas-Teil 1: Definition und Beschreibung 6 DIN 53505:2000-08 Prüfung von Kautschuk und Elastomeren - Härteprüfung nach Shore A und Shore D

Deutsches Institut für Bautechnik

Z21953.08

müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Detailangaben entsprechen.

Die Korrosionsschutzklasse für die Punkthalter muss im Innenbereich mindestens der Widerstandsklasse II und im Außenbereich mindestens der Widerstandsklasse III nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-30.3-6<sup>7</sup> entsprechen.

# 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

# 2.2.1 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

Das VSG ist entsprechend den Angaben in Abschnitt 2.1.1 und nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.14 bzw. der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-70.4-57<sup>3</sup> herzustellen.

Der Transport der Glaselemente darf nur mit geeigneten Transporthilfen durchgeführt werden, die eine Verletzung der Glaskanten ausschließen. Bei Zwischenlagerung an der Baustelle sind geeignete Unterlagen zum Schutz der Glaskanten vorzusehen.

### 2.2.3 Ü-Zeichen, Kennzeichnung

Das VSG, der Beipackzettel oder der Lieferschein der begehbaren Verglasung "Spri BG" muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen darf nur verwendet werden, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das VSG ist im Eck- oder Kantenbereich zusätzlich dauerhaft sichtbar mit der Produktbezeichnung, der entsprechenden Systembezeichnung und der Zulassungsnummer "Z-70.6-131" zu versehen.

# 2.3 Übereinstimmungsnachweis

# 2.3.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des VSG nach Abschnitt 2.1.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.
- (2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der einzelnen Komponenten der Auflager nach Abschnitt 2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmung der Elemente aus nichtrostendem Stahl der Punkthalter des Typs "Spripoint 32 M10" mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss vom Hersteller mit einem Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach EN 102048 belegt werden.

#### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

Dentsches Institut

Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials:

7 Z-30.3-6 vom 05.12.03 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für: "Erzeugnisse, Verbindungsmittel und Bauteile aus nichtrostenden Stählen"; geändert durch Bescheid vom 20.95.05, zuletzt geändert und ergänzt durch Bescheid vom 09.02.07

8 EN 10204:2004-10 in Deutschland umgesetzt durch DIN EN 10204:2005-01: Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

Vor der Verarbeitung der benötigten Ausgangsmaterialien und Bestandteile nach Abschnitt 2.1 muss die Übereinstimmung der relevanten Produkteigenschaften mit den entsprechenden Normen durch Überprüfung des jeweils erforderlichen Übereinstimmungsnachweises festgestellt werden.

- Kontrollen und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:
  - Die in Abschnitt 2.1.1 geforderten Glasabmessungen, die Kantenbeschaffenheit und die Bohrlöcher sind regelmäßig zu überprüfen.
  - Die Übereinstimmung der Angaben in den Übereinstimmungsnachweisen mit den Angaben in Abschnitt 2.1.1 ist zu überprüfen.
  - Die in Abschnitt 2.1.2 geforderten Abmessungen und Materialeigenschaften der einzelnen Produkte sind regelmäßig zu überprüfen.

#### 2.3.3 Dokumentation

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht verwechselt werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

# 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

#### 3.1 Entwurf

#### 3.1.1 Unterkonstruktion

Für jede einzelne VSG-Platte müssen die vertikalen und horizontalen Auflagerreaktionen (z. B. Sichern gegen Verrutschen) von der Unterkonstruktion aufgenommen werden können. Die Metallkonstruktion zur linienförmigen Lagerung, die tragende Unterkonstruktion und ggf. erforderliche Konstruktionen zur Absturzsicherung (z. B. Geländer) sind nach den geltenden Technischen Baubestimmungen zu bemessen und auszuführen.

Die Auflagerung der Glasplatten muss zwängungsarm erfolgen.

Die linienförmige Lagerung der begehbaren Verglasung ist nach den "Technischen Regeln für die Verwendung von linienförmig gelagerten Verglasungen" (TRLV), Schlussfassung August 2006 auszuführen. Abweichend von den TRLV muss die Auflagerbreite bei der linienförmig gelagerten Verglasung mindestens 30 mm bzw. 35 mm betragen.

Bei der konstruktiven Gestaltung der Details der zusätzlichen Punkthalterung sind Möglichkeiten zum Ausgleich von Montagetoleranzen vorzusehen.

## 3.1.2 Glasplatten

Der Kontakt zwischen Glas und anderen harten Materialien ist dauerhaft auszuschließen.

Deutsches Institut für Bautechnik Die Breite der seitlichen Fugen muss mindestens 5 mm betragen (Anlage 3). Die Verarbeitungshinweise des Herstellers des Silikons und der Rundschnur nach Abschnitt 2.1.2 sind zu beachten.

Die Verglasungen dürfen, außer zur Befestigung der Glashalter entsprechend Anlage 5, nicht durch Bohrungen oder sonstige Ausnehmungen geschwächt werden.

#### 3.2 Bemessung

Der Nachweis der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit der Glasplatten ist für die in den Anlagen enthaltenen Systemvarianten (Plattenaufbau, maximal zulässige Abmessungen, Art der Lagerung) der begehbaren Verglasungen "Spri BG" für den Lastfall Eigengewicht und Nutzlast entsprechend der in Anlage 1 enthaltenen Kategorie nach DIN 1055-3 $^9$ , Tabelle 1 erbracht. Der Nachweis beinhaltet sowohl den Lastfall "Eigengewicht  $g_k$  + gleichmäßig verteilte Nutzlast  $q_k$ " als auch "Eigengewicht  $g_k$  + Einzellast  $Q_k$ " mit einer Aufstandfläche der Einzellast von 50 mm x 50 mm.

Sofern die begehbaren Verglasungen "Spri BG" im Außenbereich angewendet werden, ist zusätzlich zum Eigengewicht der Nachweis der Tragfähigkeit und der Gebrauchstauglichkeit der Glasplatten für die in den Anlagen 1, 4 und 5 enthaltenen Systemvarianten für die in Anlage 1 enthaltenen gleichmäßig verteilten charakteristischen Vertikallasten aus Winddruck und Schnee bzw. aus Windsog erbracht.

Die Lastannahmen sind abhängig von der Nutzung in jedem Anwendungsfall auf Basis der geltenden Technischen Baubestimmungen zu überprüfen.

Die Auflager und Zwischenlager (Anlagen 3, 4 und 6), die Befestigung der Auflager an der tragenden Unterkonstruktion sowie die Unterkonstruktion sind nach den geltenden Technischen Baubestimmungen zu bemessen und auszuführen.

Für die in den Anlagen 2, 4 und 5 enthaltenen Abmessungen und Auflagerbedingungen der Glassysteme sind die Stoßsicherheit und die Resttragfähigkeit der Verglasungen nachgewiesen.

Es dürfen keine horizontalen und vertikalen Kräfte aus der Unterkonstruktion in die Glasplatten eingeleitet werden.

#### 3.3 Brandschutz

Die Feuerwiderstandsdauer kann nur für die Gesamtkonstruktion bewertet werden und ist, sofern bauaufsichtlich gefordert, gesondert nachzuweisen.

# 4 Bestimmungen für die Ausführung

Vor dem Einbau sind alle Glasplatten auf Risse zu überprüfen. Nach der Montage der VSG-Platten ist diese Überprüfung stichprobenartig auch auf den montierten Zustand auszudehnen. Beschädigte Platten sind umgehend auszutauschen.

Die Platten sind zwängungsarm in der tragenden Konstruktion zu montieren.

Die Auflagerflächen der Verglasung dürfen bei der Montage nicht verschmutzt sein. Die begehbare Verglasung ist gemäß Anlage 3 gegen seitliches Verrutschen zu sichern.

Die Montage ist nur von Fachleuten auszuführen, die über ausreichende Sachkunde verfügen. Ergänzend zum Übereinstimmungsnachweis nach Abschnitt 2.3 muss vom Montageunternehmen eine schriftliche Erklärung erfolgen, dass die Ausführung der Verglasungen den Bestimmungen dieser allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entspricht und die Montage entsprechend der Montageanleitung der Firma Joh. Sprinz GmbH & Co. KG erfolgt ist.

DIN 1055-3:2006-03 Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 3: Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten ches Institut

für Bautechnik

# 5 Bestimmungen für die Wartung

Platten der begehbaren Verglasung "Spri BG", die Defekte aufweisen, z. B. Risse, dürfen nicht belastet werden. Sie sind unverzüglich abzusperren oder tragfähig abzudecken und/oder zu unterstützen. Im Falle eines Austausches beschädigter oder zerstörter Platten ist darauf zu achten, dass ausschließlich VSG-Verglasungen verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

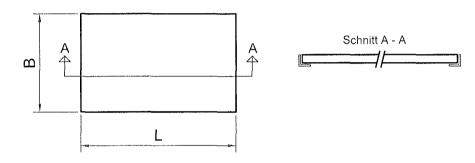
Die Verschraubungen an den Punkthaltern sind in angemessenen Intervallen zu überprüfen und bei Bedarf wieder zu fixieren oder mit geeigneten Maßnahmen dauerhaft zu sichern.

Henning

Z21953.08

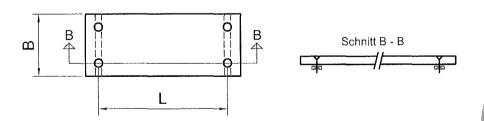
# 4-seitig linienförmig gelagerte Systeme

System	Max. Abmessung L x B	Glasdicke	Auflagerbreite min.	Kategorie gem. gerbreite DIN 1055-3:2006-3, Tab. 1		Außenanwendung ( zul. charakterist. Vertikallast) ( KN/qm )	
	( mm )	( mm )	( mm )	A1 / A2 / A3	B1 / D1 T1 / T2 / Z <sup>d</sup>	Winddruck + Schnee (w+s)	Windsog
L27TFF	1200 x 400 bzw. 600 x 600	27	30	Х		3,0	0,57
L31TFF	1500 x 400	31	30	X	Х	3,0	0,67
L35TFF	1500 x 750 bzw. 1200 x 1200	35	30	х	х	3,0	0,76
L41TFF	2000 x 1400	41	35	×	Х	1,1	0,89
L31TTT	1250 x 1250	31	30	X	X	3,0	0,67
L35TTT	2500 x 1500	35	35	X	Х	1,3	0,76



# 2-seitig linienförmig gelagerte Systeme mit zusätzlichen Punkthaltern Typ Spripoint 32 M10

System	max. Spannweite L	Glasdicke	sdicke Auflagerbreite Kategorie gem. Außenanwendung min. DIN 1055-3:2006-3, Tab. 1 ( zul. charakterist. Vertik ( KN/qm )		, ,		st. Vertikallast)
	( mm )	( mm )		A1 / A2 / A3	T1 / T2 / Z <sup>d</sup>	Winddruck + Schnee (w+s)	Windsog
P34TET	700	34	30	X	Х	3,0	0,73
P38TET	1400	38	30	Х	Х	3,0	0,82



Antragsteller:

Joh. Sprinz GmbH&Co.KG Lagerstr. 13 88287 Grünkraut-Gullen Zulassungsgegenstand:

Begehbares Glas "Spri BG"

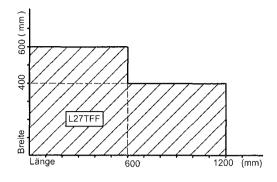
Systemübersicht

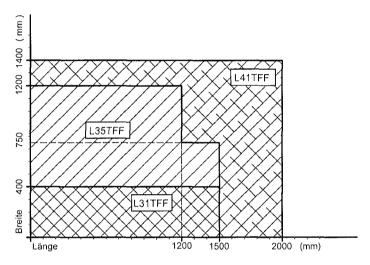
Anlage 1

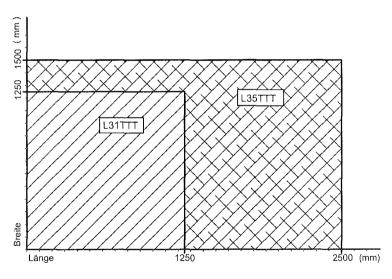
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

für Bautechni

# 4-seitig linienförmig gelagerte Systeme Max. zulässige Plattenabmessungen







Antragsteller:

Joh. Sprinz GmbH&Co.KG Lagerstr. 13 88287 Grünkraut-Gullen Zulassungsgegenstand:

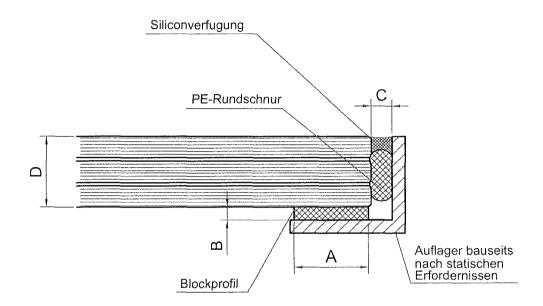
Begehbares Glas "Spri BG"

Max. zulässige Plattenabmessungen Anlage 2

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung



# 4-seitig linienförmig gelagerte Systeme Detail Auflager



System	A (mm)	B ( mm )	C ( mm )	D ( mm )
L27TFF	≥ 30	5 - 10	≥ 5	27
L31TFF	≥ 30	5 - 10	≥ 5	31
L35TFF	≥ 30	5 - 10	≥ 5	35
L41TFF	≥ 35	5 - 10	≥ 5	41
L31TTT	≥ 30	5 - 10	≥5	31
L35TTT	≥ 35	5 - 10	≥ 5	35

Antragsteller:

Joh. Sprinz GmbH&Co.KG Lagerstr. 13 88287 Grünkraut-Gullen

Zulassungsgegenstand:

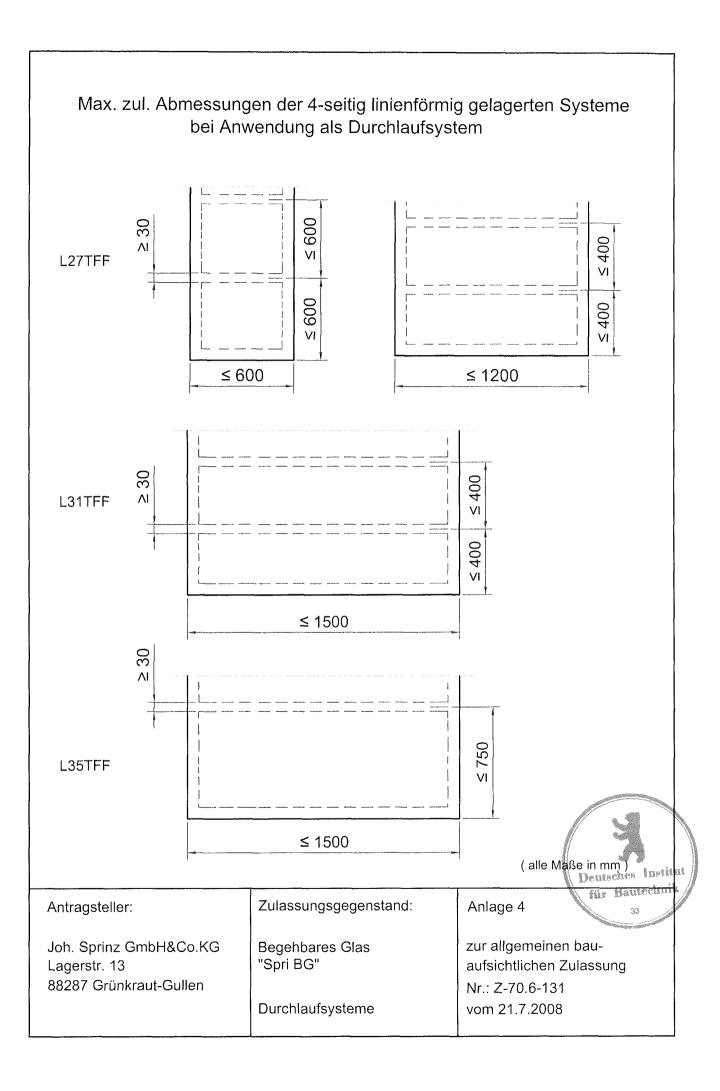
Anlage 3

Begehbares Glas "Spri BG"

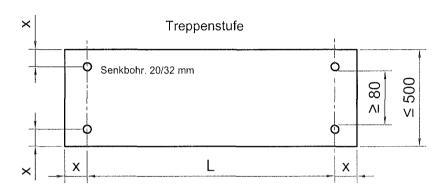
Detail Auflager

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

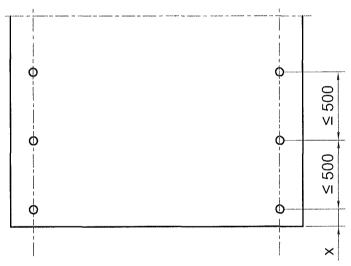




# Zulässige Plattenabmessungen der 2-seitig linienförmig gelagerten Systeme mit zusätzlichen Punkthaltern Spripoint 32 M10



# Durchlaufsystem ( Podest )



System	max. Spannweite L ( mm )	X min. ( mm )	X max. ( mm )
P34TET	700	60	100
P38TET	1400	60	100

( alle Maße in mm )

Deutsches Institut

Antragsteller:

Joh. Sprinz GmbH&Co.KG Lagerstr. 13 88287 Grünkraut-Gullen Zulassungsgegenstand:

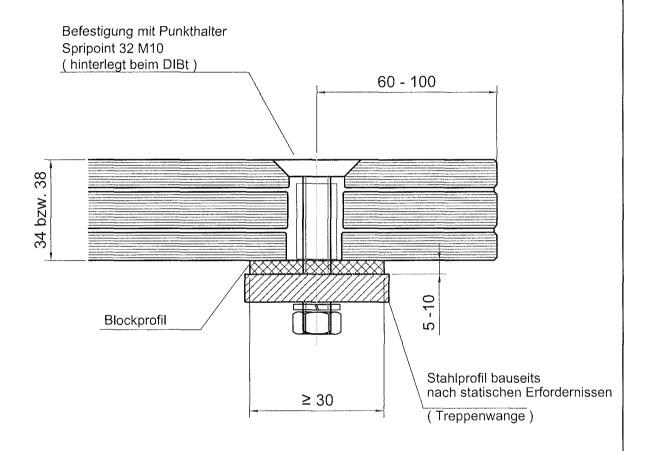
Begehbares Glas "Spri BG"

Max. zulässige Plattenabmessungen Anlage 5

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

# 2-seitig linienförmig gelagertes System mit zusätzlichen Punkthaltern

# Detail Punkthalter



Antragsteller:

Joh. Sprinz GmbH&Co.KG Lagerstr. 13 88287 Grünkraut-Gullen Zulassungsgegenstand:

Begehbares Glas "Spri BG"

Detail Punkthalter Spripoint 32 M10 Anlage 6

zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

( alle Maße in mm )

Bautechn